

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1971

Hamburg, 15. Juni 1971

Nummer 2

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
2. Bekanntmachung der neuen Fassung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 3. Mai 1971
3. Gesetz über die Zahlung von Sonderzuwendungen und Zulagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
4. Gesetz zur Änderung des 1. Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. Mai 1964
5. Anlage zum Urlaubsgesetz für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

### II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Dritten Synode vom 25. Februar 1971
2. Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Dritten Synode vom 18. und 19. März 1971
3. Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Dritten Synode vom 29. April 1971
4. Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Dritten Synode vom 20. bis 22. Mai 1971

### III. Verwaltungsanordnungen

#### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Kirchliche Verwaltungsprüfung
3. Satzung der St. Annen-Stiftung

#### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen, Einführungen, Versetzungen und Stellenbesetzungen

3. Beauftragungen und Ernennungen
4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
5. Todesfälle

### VI. Mitteilungen

1. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse
2. Kollektenergebnisse
3. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1970
4. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970
5. Schulferien 1972/73
6. Konfirmationstermine 1972
7. Nordelbisches Missionszentrum
8. Benennung eines Vorstandsmitgliedes für die Schaedtler-Stiftung

### VII. Berichtigungen

Als Anlagen:  
Inhaltsverzeichnis GVM 1970  
Deckblatt GVM für den Jahrgang 1971

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 29. April 1971 beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

##### Anderung des Besoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 20. 10. 1966 (GVM 1966 Seite 39) mit den Änderungen vom 9. 11. 1967 (GVM 1967 Seite 33) und vom 27. 8. 1969 (GVM 1969 Seite 41) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Geistliche im Sinne dieses Gesetzes sind Pastoren nach Maßgabe des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (GVM 1964 Seite 25), Pastorinnen nach dem Pastorinnengesetz vom

16. Januar 1969 (GVM 1969 Seite 1) und Hilfsprediger.

2. § 4 wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

(3) Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Februar 1970 (GVM 1970 Seite 33) wird der Teil der Dienstbezüge gewährt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

3. § 7 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Neufassung:

a) die für die vorgeschriebene Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) notwendige Mindestzeit.

Ausbildungszeiten, die in der Regel vor Vollendung des 19. Lebensjahres abgeleistet werden, bleiben unberücksichtigt. Hat die tatsäch-

liche Dauer eines Studiums die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann die Zeit der Überschreitung bis zu 2 Jahren berücksichtigt werden.

4. § 9 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Absatz 3 erhält die Bezeichnung Absatz 2.
5. § 10 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Neufassung:
  - a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch ein rechtskräftiges Urteil in einem Amtszuchtverfahren, durch eine sonstige Entlassung aus Gründen der Amtszucht oder durch Entlassung auf Antrag zur Vermeidung eines Untersuchungsverfahrens im Wege der Amtszucht beendet worden ist.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  1. Absatz 2 wird erweitert um den Buchstaben g „nichteheliche Kinder“.
  2. Absatz 3 wird gestrichen.
  3. Absatz 4 wird Absatz 3.
  4. Absatz 5 wird Absatz 4.
  5. Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Neufassung:
 

(5) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt; über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn das eigene Einkommen des Kindes den 2<sup>1/2</sup>-fachen Betrag der höchsten Stufe des Kinderzuschlages monatlich nicht übersteigt.
  6. Absatz 7 wird Absatz 6.
  7. Absatz 8 wird gestrichen.
7. Im § 16 Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort „unehelichen“ durch das Wort „nichtehelichen“ ersetzt.
8. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Der Kirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses der Synode in entsprechender Anwendung staatlicher Bestimmungen Zulagen zu gewähren. Hierbei kann in der Höhe des Betrages eine abweichende Regelung getroffen werden.
9. Im § 19 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
  - (3) Die Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen.
10. Im § 22 wird das Wort „Lehrvikarinnen“ gestrichen.
11. § 23 erhält folgende Neufassung:
 

Dieses Gesetz findet auf die Lehrer der Wichernschule und die Lehrer an der Sonderschule der Alsterdorfer Anstalten mit der Maßgabe Anwendung, daß abweichende Regelungen des staatlichen Hamburgischen Besoldungsgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgehen.

## Artikel 2

### Anderung der Besoldungsordnung A

Die Anlage 1 (Besoldungsordnung A) des Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Unter Besoldungsgruppe 9 und 10 sind für die Technischen Inspektoren und Technischen Oberinspektoren die Fußnoten (4a) und (5a) ersatzlos zu streichen.
2. Unter Besoldungsgruppe 11 ist für die Technischen Amtmänner die Fußnote (6b) ersatzlos zu streichen.
3. Unter Besoldungsgruppe 13 ist das Wort „Pfarrvikarinnen“ durch das Wort „Pastorinnen“ zu ersetzen.
4. Unter Besoldungsgruppe 13 sind die Wörter „Leiterin des Frauenwerkes“ ersatzlos zu streichen.
5. Unter Besoldungsgruppe 13 b und 14 ist das Wort „Pfarrvikarinnen“ durch das Wort „Pastorinnen“ zu ersetzen.
6. Unter Besoldungsgruppe 14 werden die Wörter „Leiterin des Frauenwerkes (k. w.)“ eingefügt.
7. Unter Besoldungsgruppe 14 ist für die Oberstudienräte die Fußnote (12) ersatzlos zu streichen.
8. Unter Besoldungsgruppe 15 werden die Wörter „Direktor der Landeskirchlichen Bibliothek“ eingefügt.
9. Unter Besoldungsgruppe 15 wird das Wort „Studiendirektor“ (12 a) eingefügt. Die Fußnote (12 a) erhält folgenden Wortlaut:
 

„Als Stellvertreter des Oberstudiendirektors, der eine Amtszulage erhält“.

## Artikel 3

### Aufhebung von Vorschriften

§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Februar 1970 (GVM 1970 Seite 33) wird aufgehoben.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Besoldungsgesetz in seiner Neufassung bekanntzugeben.

Hamburg, den 3. Mai 1971

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber  
Bischof

### 2. Bekanntmachung der neuen Fassung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966.

Aufgrund Artikel 4, Absatz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 3. Mai 1971 wird hiermit der Wortlaut des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Ham-

burgischen Staate in der ab 1. Januar 1971 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Hamburg, den 3. Mai 1971

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber  
Bischof

**Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche  
im Hamburgischen Staate  
vom 7. November 1966  
unter Berücksichtigung des**

1. Änderungsgesetzes vom 20. Nov. 1967
2. Änderungsgesetzes vom 8. Sept. 1969
3. Änderungsgesetzes vom 3. Mai 1971

**Inhaltsübersicht**

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung der Dienstbezüge
- § 3 Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge

Das Grundgehalt

- § 5 Bemessung des Grundgehaltes
- § 6 Ruhen des Aufstiegens in den Dienstaltersstufen

Das Besoldungsdienstalter

- § 7 Das Besoldungsdienstalter im Regelfall
- § 8 Grenze für das Hinausschieben
- § 9 Zu berücksichtigende Zeiten
- § 10 Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 11 Wahrung des Besitzstandes
- § 12 Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Ortszuschlag und örtlicher Sonderzuschlag

- § 13 Ortszuschlag
- § 14 Örtlicher Sonderzuschlag

Kinderzuschlag

- § 15 Höhe und Grundlage
- § 16 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
- § 17 Zahlung des Kinderzuschlages
- § 18 Ergänzungsvorschrift

Zulagen und Zuwendungen

- § 19 Stellenzulagen
- § 20 Zuwendungen
- § 21 Beihilfen

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Unterhaltszuschüsse
- § 23 Lehrer der Wichernschule und der Alsterdorfer Anstalten
- § 24 Rückforderung von Dienstbezügen und sonstigen Zuwendungen
- § 25 Das Besoldungsdienstalter von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallen
- § 26 Beihilfen für Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene
- § 27 Überleitung in das neue Recht
- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Außerkrafttreten von Vorschriften

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Geistlichen und Kirchenbeamten im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und ihrer Kirchengemeinden erhalten nach diesem Gesetz ihre Dienstbezüge und sonstige Zuwendungen.

(2) Geistliche im Sinne dieses Gesetzes sind Pastoren nach Maßgabe des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (GVM 1964 Seite 25), Pastorinnen nach dem Pastorinnengesetz vom 16. Januar 1969 (GVM 1969 Seite 1) und Hilfsprediger.

(3) Kirchenbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind Kirchenbeamte auf Lebenszeit und Kirchenbeamte auf Probe.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Die Dienstbezüge bestehen aus

- a) Grundgehalt,
- b) Ortszuschlag,
- c) örtlichem Sonderzuschlag,
- d) Kinderzuschlag,
- e) Stellenzulagen,
- f) Ausgleichszulagen.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Geistliche und Kirchenbeamte erhalten Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Berufung, Ernennung, Versetzung oder Übernahme in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus auf ein von dem Geistlichen oder Kirchenbeamten einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

(3) Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Februar 1970 (GVM 1970 Seite 33) wird der Teil der Dienstbezüge gewährt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

**Das Grundgehalt**

§ 5

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird nach der als Anlage I beigefügte Besoldungsordnung A (für aufsteigende Gehälter) oder der als Anlage II beigefügten Besoldungsordnung B (für feste Gehälter) gewährt. Es soll grundsätzlich nach den Grundgehältern der entsprechenden Besoldungsgruppen für die Beamten der Freien und Hanse-

stadt Hamburg bemessen werden. Der Kirchenrat wird ermächtigt, bei einer Änderung der Grundgehälter für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg die Anlagen I und II zu diesem Gesetz durch Beschluß entsprechend zu ändern. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

(2) In der Besoldungsordnung A steigt das Grundgehalt alle zwei Jahre um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, richtet sich nach dem Besoldungsdienstalter.

## § 6

### Ruhens des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Geistliche oder der Kirchenbeamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Amtszucht- oder Disziplinarverfahren zum Verlust des Amtes oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

### Das Besoldungsdienstalter

## § 7

#### Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am 1. des Monats, in dem der Geistliche oder Kirchenbeamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Geistliche oder der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Berufung oder Ernennung das in Abs. 1 angegebene Lebensalter bereits überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

- a) die für die vorgeschriebene Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) notwendige Mindestzeit. Ausbildungszeiten, die in der Regel vor Vollendung des 19. Lebensjahres abgeleistet werden, bleiben unberücksichtigt. Hat die tatsächliche Dauer eines Studiums die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann die Zeit der Überschreitung bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden,
- b) die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis vorgeschrieben ist,
- c) die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegenden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst nach Maßgabe der §§ 9, 10 und 25,
- d) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachten Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines gesetzlich vorgesehenen Ersatzdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits-, Wehr- oder Polizeivollzugsdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,

e) Zeiten einer nachweislich auf politischen Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen beruhenden Haft.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einem der Buchstaben a bis e abgesetzt werden, dabei geht jeweils die vorhergehende der folgenden Vorschrift vor.

(4) Hat der Kirchenbeamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(5) Der Kirchenrat erläßt die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verordnungen.

## § 8

### Grenze für das Hinausschieben

(1) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters darf jedoch nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres festgesetzt werden.

## § 9

### Zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Buchst. c werden berücksichtigt

- a) Dienstzeiten bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, ihren Gliedkirchen oder ihnen angeschlossenen ausländischen Kirchengemeinden,
- b) Dienstzeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen,
- c) Dienstzeiten bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) andere im sonstigen öffentlichen Dienst verbrachte Dienstzeiten.

(2) In Härtefällen kann der Kirchenrat bestimmen, daß auch andere Tätigkeiten berücksichtigt werden.

## § 10

### Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Buchst. c werden nicht berücksichtigt

- a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch ein rechtskräftiges Urteil in einem Amtszuchtverfahren, durch eine sonstige Entlassung aus Gründen der Amtszucht oder durch Entlassung auf Antrag zur Vermeidung eines Untersuchungsverfahrens im Wege der Amtszucht beendet worden ist,
- b) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung beendet worden ist.

(2) In begründeten Fällen kann der Kirchenrat Ausnahmen zulassen.



## § 11

## Wahrung des Besitzstandes

(1) Tritt ein Geistlicher oder Kirchenbeamter mit seiner Zustimmung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweils ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen und den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen, die er in dem verlassenen Amt zuletzt bezogen hat. Die Ausgleichszulage wird so lange gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen innerhalb der Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Wiederanstellung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Ruhestand.

(3) Geistlichen, Kirchenbeamten oder Beamten, die aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden übernommen werden, kann durch Beschluß des Kirchenrates eine Ausgleichszulage gewährt werden, wenn ihre neuen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge niedriger sind als die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, nach denen das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war, oder als die zuletzt von dem bisherigen Dienstherrn gewährten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Kirchenrat kann bei der Übernahme eines Geistlichen, Kirchenbeamten oder Beamten in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden bestimmen, daß das von dem bisherigen Dienstherrn festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert übernommen wird.

## § 12

## Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter wird durch den Kirchenrat festgesetzt. Dem Geistlichen oder Kirchenbeamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

## Ortszuschlag und örtlicher Sonderzuschlag

## § 13

## Ortszuschlag

(1) Der Ortszuschlag wird nach der als Anlage III beigefügten Aufstellung gewährt.

(2) Ledige Geistliche erhalten den Ortszuschlag der Stufe 2.

(3) Im übrigen sind für die Gewährung und die Höhe des Ortszuschlages die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

## § 14

## Örtlicher Sonderzuschlag

Es wird ein örtlicher Sonderzuschlag in der Höhe gezahlt, wie ihn die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten.

## Kinderzuschlag

## § 15

## Höhe und Grundlage

(1) Der Kinderzuschlag wird gewährt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr in Höhe des Kinderzuschlages, den die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten. Dieser Satz erhöht sich für Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr auf DM 60,— und für Kinder bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr auf DM 100,—.

(2) Der Kinderzuschlag wird gewährt für

- a) eheliche Kinder,
- b) durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder,
- c) ehelich erklärte Kinder,
- d) an Kindes statt angenommene Kinder,
- e) Stiefkinder, wenn der Geistliche oder Kirchenbeamte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- f) Pflegekinder und Enkel, wenn der Geistliche oder Kirchenbeamte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als monatlich das Eineinhalbfache der höchsten Stufe des Kinderzuschlages gezahlt wird. Für Enkel wird Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn keine andere Person zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet ist oder die zum Unterhalt verpflichtete Person außerstande ist, einen höheren Betrag als das Eineinhalbfache der höchsten Stufe des Kinderzuschlages monatlich zu zahlen,
- g) nichteheliche Kinder.

(3) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in der Schul- oder Berufsausbildung steht oder wenn es ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.

(4) Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Geistlichen oder Kirchenbeamten oder des Kindes liegt, über das vollendete siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt; über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn das eigene Einkommen des Kindes den zweieinhalbfachen Betrag der höchsten Stufe des Kinderzuschlages monatlich nicht übersteigt.

(6) Der Kinderzuschlag während der Ausbildungszeit (Abs. 3) wird um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den eineinhalbfachen Betrag der höchsten Stufe des Kinderzuschlages monatlich übersteigt. Es wird jedoch mindestens der Kinderzuschlag in Höhe der niedrigsten Stufe gezahlt.

## § 16

## Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind und den gleichen Zeitraum darf nur ein Kinderzuschlag gewährt werden.

(2) Treffen Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind aus kirchlichem und anderem öffentlichen

Dienst zusammen, so entfällt der Anspruch gemäß § 15 in entsprechender Höhe.

(3) Treffen Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind aus kirchlichem Dienst zusammen, so gilt folgende Regelung:

- a) Jeder Elternteil erhält die Hälfte des Kinderzuschlages; dies gilt auch beim Zusammentreffen von Ansprüchen des Vaters mit denen der Mutter eines nichtehelichen Kindes.
- b) In allen anderen Fällen erhält der Geistliche oder Kirchenbeamte, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder voll für den Unterhalt des Kindes aufkommt, den Kinderzuschlag.  
In Zweifelsfällen oder auf Antrag der Anspruchsberechtigten wird der Kinderzuschlag jedem zur Hälfte gewährt.

#### § 17

##### Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird zuerst für den Monat gezahlt, in dem das für seine Gewährung maßgebende Ereignis eingetreten ist.

(2) Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(3) Der Geistliche oder Kirchenbeamte hat jede Veränderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages beeinflussen können, der die Dienstbezüge zahlenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

#### § 18

##### Ergänzungsvorschrift

Ergänzend finden die Bestimmungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes über die Gewährung eines Kinderzuschlages an die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechende Anwendung.

#### Zulagen und Zuwendungen

#### § 19

##### Stellenzulagen

(1) Der Kirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses der Synode in entsprechender Anwendung staatlicher Bestimmungen Zulagen zu gewähren. Hierbei kann in der Höhe des Betrages eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen.

#### § 20

##### Zuwendungen

Nach Maßgabe der jeweils für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen sollen die Geistlichen und Kirchenbeamten in jedem Jahr eine Sonderzuwendung erhalten, deren Höhe der Kirchenrat festsetzt. Die Höhe dieser Zuwendung soll sich grundsätzlich nach dem Betrag richten, den die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Beamten als Weihnachtzuwendung zahlt.

#### § 21

##### Beihilfen

(1) Die Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen.

(2) Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Nähere mit Zustimmung des Hauptausschusses durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 22

##### Unterhaltszuschüsse

Die Vikare und Kirchenbeamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen, erhalten Unterhaltszuschüsse in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen.

#### § 23

##### Lehrer der Wichernschule und der Alsterdorfer Anstalten

Dieses Gesetz findet auf die Lehrer der Wichernschule und die Lehrer an der Sonderschule der Alsterdorfer Anstalten mit der Maßgabe Anwendung, daß abweichende Regelungen des staatlichen Hamburgischen Besoldungsgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgehen.

#### § 24

##### Rückforderung von Dienstbezügen und sonstigen Zuwendungen

(1) Werden Geistliche oder Kirchenbeamte durch eine Änderung ihrer Bezüge und ihre Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzufordern.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Dienstbezüge oder sonstiger Zuwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 25

Das Besoldungsalter von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 1. September 1953 (BGBl. I, S. 319) fallen

(1) Das Besoldungsdienstalter der Geistlichen und Kirchenbeamten, die aus einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung erhalten, beginnt mit dem Tage ihrer Berufung in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden oder mit dem Tage der Ernennung zum Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate oder einer ihrer Kirchengemeinden, jedoch nicht vor dem 8. Mai 1945.

(2) Sonstige anrechnungsfähige Zeiten zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage der Berufung oder Ernennung bleiben, mit Ausnahme der nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 (BGBl. 1951, I, 307; 1957, I, 596)

anzurechnenden Zeiten, unberücksichtigt, soweit sie bei der Bemessung für die außerkirchliche Versorgung einbezogen worden sind.

## § 26

**Gewährung von Beihilfen an Geistliche  
und Kirchenbeamte im Ruhestand**

und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene

Die vom Kirchenrat aufgrund des § 21 erlassenen Beihilfenvorschriften finden auch auf Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene Anwendung.

## § 27

Überleitung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im  
Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche im  
Hamburgischen Staate oder ihrer Kirchengemeinden  
stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten  
in das neue Recht

(1) Das Besoldungsdienstalter der im Dienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes neu festgesetzt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten werden, soweit sich ihre Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung durch dieses Gesetz ändert oder ihre Amtsbezeichnung geändert oder gestrichen worden ist, gemäß Anlage IV in die neuen Besoldungsgruppen übergeleitet. Im Sinne dieses Überleitungsplanes gilt als bisherige Besoldungsgruppe die Besoldungsgruppe, in der der Geistliche oder Kirchenbeamte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eingewiesen war.

(3) Bleibt durch die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters oder die Neueinreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung das neue Grundgehalt hinter dem in dem bisherigen Einheitsgehalt enthaltenen Grundgehalt zurück, so erhält der Geistliche oder Kirchenbeamte eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage wird solange gewährt, bis sie durch Erhöhung des neuen Grundgehaltes, insbesondere durch Aufsteigen innerhalb der Dienstaltersstufen oder durch Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe ausgeglichen ist.

(4) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehenden Geistlichen und Kirchenbeamten erhalten weiterhin mindestens den bisher in den Einheitsgehältern enthaltenen Ortszuschlag der Stufe 4. Dieser Ortszuschlag zählt zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen. Steht dem Geistlichen oder Kirchenbeamten jedoch Kinderzuschlag für mehr als 2 Kinder zu, so gilt § 13.

## § 28

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

## § 29

**Außerkräfttreten von Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Vorschriften — insbesondere die §§ 3, 4, 6 Abs. 1, 8 bis 11 b, 12 Abs. 3 u. 4, 13 bis 15, 17 bis 20 und 28 bis 30 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. November 1957, 19. Dezember 1957, 5. November

1959, 25. April 1960, 12. September 1960, 10. Juni 1963 und 31. Mai 1965 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26. Februar 1970 (GVM 19 Seite 33) — außer Kraft.

**Anlage I**

**Besoldungsordnung A**

**Besoldungsgruppe 5**

Kirchenassistenten  
Kirchendiener (k. w.)

**Besoldungsgruppe 6**

Kirchensekretäre  
Kirchendiener (k. w.)

**Besoldungsgruppe 7**

Diakone <sup>1)</sup>  
Gemeindehelferinnen (k. w.)  
Kirchenobersekretäre

**Besoldungsgruppe 8**

Diakone <sup>2)</sup>  
Kirchenhauptsekretäre

**Besoldungsgruppe 9**

Diakone <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>  
Kircheninspektoren  
Technische Inspektoren

**Besoldungsgruppe 9 a (k. w.)**

Diakone  
Kircheninspektoren

**Besoldungsgruppe 10**

Diakone <sup>5)</sup>  
Kirchenoberinspektoren  
Technische Oberinspektoren

**Besoldungsgruppe 11**

Kirchenamtänner  
Technische Amtänner  
Lehrer <sup>6)</sup>  
Diakone <sup>6a)</sup>

**Besoldungsgruppe 12**

Kirchenamtsräte  
Lehrer <sup>7)</sup> <sup>8)</sup>

**Besoldungsgruppe 13**

Pastoren <sup>9)</sup>  
Pastorinnen <sup>9)</sup>  
Kirchenräte  
Kirchenarchivräte  
Kirchenbauräte  
Kirchenbibliotheksräte  
Kirchenverwaltungsdirektor (k. w.)  
Kirchenverwaltungsräte  
Leiterin des kirchlichen Kunstdienstes  
Studienräte <sup>10)</sup>  
Oberschullehrer (k. w.)  
Rektoren

**Besoldungsgruppe 13 b (k. w.)**

Pastoren  
Pastorinnen



## Ortszuschlag Monatsbeiträge in DM

gültig ab 1. 1. 1971

Anlage III

Tarifklasse (Besoldungs- gruppe)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Steigerung für jedes weitere Kind um
	Zahl der zu berücksichtigenden Kinder										
	(ledig)	0 ledige Geistliche und Kirchenbeamte nach Vollendung des 40. Lebensjahres	1	2	3	4	5	6	7	8	
I a (B 3 - B 11)	374	456	499	549	599	649	699	761	823	885	62
I b (B 2, A 13 - A 16, H 1 - H 5)	306	387	430	480	530	580	630	692	754	816	62
II (A 9 - A 12 a)	265	335	378	428	478	528	578	640	702	764	62
III (A 1 - A 8 a)	243	314	357	407	457	507	557	619	681	743	62

## Überleitungsplan (Überleitung der vorhandenen Geistlichen und Kirchenbeamten)

am 1. Januar 1967

Anlage IV

Bis- herige Bes.-Gr.	Amtsbezeichnung	soweit geändert	bisherige Bes.-Gr. wird ersetzt durch die Bes.-Gruppe(n)	Ergänzende Bestimmungen
4	Kanzleiassistenten	Kirchenassistenten	A 5	
4	Kirchendiener		A 5	
6	Sekretäre	Kirchensekretäre	A 6	
6	Kirchenbuchführer	Kirchensekretäre	A 6	
7	Gemeindediakone	Diakone	A 7	
7	Obersekretäre	Kirchenobersekretäre	A 7	
7	Kirchenbuchführer	Kirchenobersekretäre	A 7	
7	Gemeindehelferinnen		A 7	
8	Inspektoren	Kircheninspektoren	A 9	
8	Diakone		A 9	
9	Diakone		A 9 / A 9a / A 10	A 9a k. w.
9	Kirchenrendanten	Kircheninsp./Kirchenoberinsp.	A 9 / A 9a / A 10	A 9a k. w.
10	Inspektoren	Kircheninspektoren	A 9a	A 9a k. w.
10	Diakone		A 9a	A 9a k. w.
11	Oberinspektoren	Kirchenoberinspektoren	A 10	
14	Amtmänner	Kirchenamtmänner	A 11	
16	Amtsräte	Kirchenamtsräte	A 12	
17	Verwaltungsdirektor	Kirchenverwaltungsdirektor	A 13	
18	Leiterin des Kirchlichen Kunstdienstes		A 13	
18	Leiterin des Frauenwerkes		A 13	
19	Pastoren		A 13b / A 14	A 13b k. w.
19	Pfarrvikarinnen		A 13b / A 14	A 13b k. w.
19	Kirchenräte		A 13b	A 13b k. w.
19	Kirchenbauräte		A 13b	A 13b k. w.
19	Kirchenarchivräte		A 13b	A 13b k. w.
19	Kirchenbibliotheksräte		A 13b	A 13b k. w.
20	Kirchenoberbaurat		A 14	
21	Oberkirchenräte		A 15	
23	Hauptpastoren		B 3	
23	Präsident des Landeskirchenamtes		B 3	
24	Hauptpastoren nach 8 Dienst- jahren als Hauptpastor		B 3	
24 a	Präsident des Landeskirchenamtes nach 8 Jahren als Präsident		B 5	
25	Bischof		B 9	

### 3. Gesetz über die Zahlung von Sonderzuwendungen und Zulagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 29. April 1971 beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Soweit aufgrund von Tarifverträgen, die auf die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate Anwendung finden, Sonderzuwendungen oder Zulagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind die für die Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Wird durch Tarifverträge die Höhe solcher Sonderzuwendungen und Zulagen festgesetzt, so finden abweichend hiervon die beamtenrechtlichen Regelungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate Anwendung.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Hamburg, den 3. Mai 1971

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

### 4. Gesetz zur Änderung des 1. Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. Mai 1964 (GVM S. 25)

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 22. Mai 1971 beschlossene Gesetz:

#### § 1

Art. I, Ziff. 11 erhält einen neuen Absatz:

Die Amtsdauer der am 25. Juni 1965 bestellten Mitglieder wird bis zur Errichtung eines gemeinsamen

Kirchengerichts von Schleswig-Holstein und Hamburg, längstens aber um ein Jahr verlängert.

#### § 2

Das Gesetz tritt am 25. 6. 1971 in Kraft.

Hamburg, den 7. Juni 1971

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

### 5. Anlage zum Urlaubsgesetz für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Die Anlage zum Urlaubsgesetz, abgedruckt in der Rechtsquellensammlung der Hamburgischen Landeskirche unter IV H 10, Seite 4, erhält gemäß Beschluß des Kirchenrates aus der 16. Sitzung vom 29. März 1971 ab 1. Januar 1971 folgende Fassung:

	—30	—40	—50	über 50 Jahre	
	1971	1971	1971	1971	
A) Lohnempfänger Ang. Verg. Gr. X - VII Bes. Gr. A 4 - A 6	17	21	24	25	Arbeitstage
B) Ang. Verg. Gr. VIb - IVb Bes. Gr. A 7 - A 9a	19	22	26	27	Arbeitstage
C) Ang. Verg. Gr. IVa - Ib Bes. Gr. A 10 - A 12	21	25	28	30	Arbeitstage
D) Ang. Verg. Gr. Ia Bes. Gr. A 13 - B 5	23	27	30	34	Arbeitstage

## II. Von der Synode

### 1. Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Dritten Synode vom 25. Februar 1971

Die Dritte Synode hat in ihrer 8. Sitzung am 25. Februar 1971 im Volkmar-Hertrich-Saal der Alsterdorfer Anstalten folgenden Beschluß gefaßt:

Der Kirchenrat wird ermächtigt, die Anlage zur Vereinbarung des Vertrages zwischen dem Rauhen Haus und der Landeskirche vom 12. 7. 1966 in der Fassung der Drucksache 81/71 verändert abzuschließen.

### 2. Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Dritten Synode vom 18. und 19. März 1971

im Bürgerschaftssaal des Rathauses.  
(Bischofsbericht und Aussprache)

### 3. Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Dritten Synode vom 29. April 1971

Die Dritte Synode hat in ihrer 10. Sitzung im Gemeindesaal der Hauptkirche St. Michaelis folgende Beschlüsse gefaßt:



1. Der Entwurf zur Änderung des Besoldungsgesetzes wurde in der Fassung der Drucksache 72/71 angenommen.
  2. Der Gesetzesentwurf über die Zahlung von Sonderzuwendungen und Zulagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wurde in der Fassung der Drucksache 126/71 angenommen.
- 4. Beschlüsse aus der 11. Sitzung der Dritten Synode vom 20.—22. Mai 1971**
- Die Dritte Synode hat in ihrer 11. Sitzung vom 20.—22. Mai 1971 im Matthias-Claudius-Heim in Glücksburg folgende Beschlüsse gefaßt:
1. Die Anträge des Rechtsausschusses auf Änderung der Geschäftsordnung (Drucksache 207/71 zu I. 1 und I. 2) wurden angenommen.
  2. Das Gesetz zur Änderung des 1. Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11. Mai 1964 (GVM S. 25) wurde in der Fassung der Drucksache 244/71 angenommen.
  3. Für den „Ausschuß Synode/Kuratorium des Rauhen Hauses für Fragen der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik“ wurden folgende Mitglieder gewählt:  
Senior Dr. Dr. Paul Seifert  
Wirtschaftsprüfer-Assistent Klaus T. Lemberg  
Oberin Dr. Gertrud Schaaf

### III. Verwaltungsanordnungen

---

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### 1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber haben die Kandidaten der Theologie

Jörg Bode  
Jan-Adolf Bühner  
Susanne Fritschen geb. Jaeger  
Dietrich Klatt  
Christoph Michl  
Joachim Sach  
Wolfram Suhr

am 2. und 3. März 1971 das erste theologische Examen bestanden. Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Der Satz vom Tod Gottes bei Hegel und Nietzsche ist darzustellen und zu beurteilen.“

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber haben die Vikare

Jens-Uwe Flügel  
Friedrich-Wilhelm Sandau  
Andreas Stökl

am 4. März 1971 das zweite theologische Examen bestanden. Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Die Unauflösbarkeit der Ehe als theologisches und soziales Problem.“

Bei Vikar Stökl wurde die der Theologischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vorgelegte Inauguraldissertation als wissenschaftliche Abhandlung anerkannt (Thema: „Die Communauté de Taizé — Die Einheit der Kirche als Voraussetzung und Inhalt der Mission der Kirche“).

### 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung

Unter Vorsitz von Oberkirchenrat Dr. Stiller haben am 2. Juni 1971 vor dem Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst die Angestellten

Heidemarie Brumm  
Ingrid Mattioli  
Albert Myohl  
Helmut Paschke  
Hanna Schwennen  
Gerhard Winter

die erste kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.

### 3. Satzung der St. Annen-Stiftung

#### Präambel

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate errichtet aus dem Vermögen der ehemaligen Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Annen, die durch Verordnung des Kirchenrates vom 13. 4. 1970 mit der Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi zusammengelegt worden ist, hiermit eine rechtsfähige Stiftung und gibt ihr die nachstehende Satzung:

#### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„St. Annen-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

**Stiftungszweck**

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Errichtung und Unterhaltung eines Rehabilitationszentrums für Spätertaubte und hochgradig Schwerhörige.

§ 3

**Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beiträge, Rechte und Gegenstände zu, die von Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Wunsch zugewendet werden, daß sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken dienen.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

(4) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke gebunden.

(5) Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 4

**Stiftungsvorstand**

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus 7 Personen besteht. Die Bestellung des ersten Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft, in dem auch zugleich die Ämterverteilung gemäß Absatz 2 zu regeln ist.

(2) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich einen Ersatz. Regelmäßig werden drei Vorstandsmitglieder vom Kirchenrat berufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende — bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter — bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß der Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.

(6) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen.

(7) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden durch Übersendung der Niederschrift von den

Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Aufnahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 5

**Beschlußfassung des Vorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder, von denen eins ein Mitglied des Landeskirchenamtes sein muß, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 6

**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

(3) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches vertreten.

(4) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben — soweit sie für das Geschäftsjahr zu erwarten sind — entsprechend ihrer Zweckbestimmung enthält. Nach Abschluß des Geschäftsjahres rechnet der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes ab. Die Abrechnung wird von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe erteilt.

§ 7

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8

**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 9

**Satzungsänderungen**

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand in Abweichung von § 5 Abs. 1 dieser Satzung mit einer Mehrheit von dreivierteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

**Aufhebung oder Auflösung**

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluß wird erst

wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das restliche Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate oder deren Rechtsnachfolger, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden haben.

### § 11

#### Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maß-

gabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Senatskanzlei — Staatsamt).

### § 12

#### Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Hamburg, genehmigt am 24. März 1971

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

Umgehend zu besetzen ist eine der drei Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Hamburg.

Die traditionsreiche Gemeinde (Rautenberg, Wichern, Amalie Sieveking) liegt zwischen Hauptbahnhof und Alster. Die geräumige Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus. Alle Schulen liegen in unmittelbarer Nähe. Wir suchen einen Pastor, der aufgeschlossen ist für moderne Arbeitsformen und der zur Teamarbeit bereit ist. Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand zu St. Georg, z. Hd. Herrn Jahnke, Hamburg 1, St. Georgs Kirchhof 19.

In der Kirchengemeinde Christuskirche Othmarschen ist ab 1. April 1971 die Stelle einer Gemeindehelferin oder eines Gemeindevikars frei. Erwartet wird Mitarbeit in der Erwachsenenarbeit, insbesondere aber Jugendarbeit, die versucht, ein zeitgemäßes Freizeit-, Bildungs- und Gruppenangebot jungen Leuten zu vermitteln. Ein aufgeschlossenes Mitarbeitersteam ist vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Eine 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmerwohnung ist vorhanden, eine größere kann beschafft werden. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Chr.-H. Gerlach, 2 Hamburg 52, Othmarscher Kirchenweg 216 b, Tel.: 8 80 11 05.

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle an der St. Markus-Kirche in Hamburg-Hoheluft ist freigeworden und soll zum 1. 10. 1971 wieder besetzt werden. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Gruppenplan für die Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst (Hamburgische Fassung), die Vergütung nach BAT:

Bei A-Prüfung: Eingangsgruppe IV b mit Aufstiegsmöglichkeit nach III

Bei B-Prüfung: Eingangsgruppe VI b mit Aufstiegsmöglichkeit nach IV a

Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein.

Die Gemeinde ist eine Stadtgemeinde und hat bei 18 000 Seelen drei Pfarrstellen.

Der Gottesdienst wird in der Form der Agende I der VELKD gehalten. Die 20 Register umfassende Orgel wurde 1967 durch Firma Ott, Göttingen (mechanische Traktur) erbaut.

Gute Chorarbeit mit der Kantorei ist fortzusetzen mit sonntäglichem Singen im Gottesdienst und mehreren Abendmusiken im Jahr. Ein Posaunenchor ist vorhanden; die Übernahme der Leitung ist erwünscht.

Es kommen nur Bewerber für die Kirchenmusikerstelle mit der B- oder A-Prüfung in Frage.

Zum gleichen Termin sucht die Gemeinde eine Gemeindehelferin für Kinder- und Jugendarbeit (evtl. Halbtagsbeschäftigung) sowie einen Diakon für die Jugendarbeit. (Offene Jugendarbeit, Jugendgruppen, gemischte Kreise) Wir bieten Dienstwohnung nach Absprache, Bezahlung nach BAT und selbständige Arbeitsbereiche. Aufgeschlossener Kirchenvorstand, Mitarbeiterkreis und Diakon für Gemeinde- und Sozialpflege ist vorhanden. Wir erwarten Initiative und Phantasie für neue Wege der Jugendarbeit.

Nähere Auskunft und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, evtl. Lichtbild, Empfehlungen) möglichst bald, spätestens zum 30. Juli 1971 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor E. Hecker, 2 Hamburg 20, Hoheluftchaussee 145, Telefon: (0411) 4 60 25 39 erbeten.

In der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn ist ab 15. 8. 1971 die Gemeindehelferinnenstelle frei. Sie soll ab dem gleichen Zeitpunkt wieder besetzt werden.

Die Arbeitsgebiete sind: Seelsorgerliche und caritative Arbeit, verantwortliche Mitarbeit im Kindergottesdienst, kirchliche Unterweisung, Kinder- und Jugendarbeit (weiblich), Frauen- bzw. Mütterarbeit, Hausbesuche sowie Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild sind zu richten an den Kirchenvorstand der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn, z. Hd. Pastor H. J. Dubbels, 2 Hamburg 34, Pagenfelder Str. 11.

Die Ev.-luth. Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn sucht zum nächstmöglichen Termin einen Diakon und eine Gemeindegemeindehelferin.

Die Gemeinde hat ca. 7 000 ev. Einwohner. In der Gemeinde bestehen neben den üblichen Arbeitsbereichen ein Kindergarten, eine Altentagesstätte und eine Jugendfreizeitstätte mit intensiver offener Jugendarbeit und Jugendgruppen.

Vergütung erfolgt nach BAT bzw. dem Beamtenbesoldungsgesetz der Hamburgischen Landeskirche. Dienstwohnungen sind vorhanden.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand, z. Hd. P. Christian Wienberg, 2 Hamburg 34, Stengelestraße 36 a, Ruf 6 55 12 11 (für Kontaktaufnahme).

In unserer Gemeinde St. Petri in Geesthacht — Zugzugsgebiet 30 km von Hamburg, 6 500 Gemeindeglieder, Durchschnittsalter unter 40 Jahre, breite soziologische Spannweite — ist die durch Krankheit freigewordene Pfarrstelle des größeren von zwei räumlich getrennten Gemeindebezirken neu zu besetzen.

Wir suchen einen Pastor, einen Seelsorger mit Verständnis für seine Mitmenschen und ihre Nöte.

Sie können bei uns z. B. Tennis spielen, segeln oder im Wald spazieren gehen. Uns liegt allerdings daran, daß Sie sich um unsere Obdachlosen und Gastarbeiter, junge Ehepaare, Kernphysiker, Angestellte und Siedler und schließlich auch um Ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter kümmern und ihnen in Glaubensfragen helfen.

Sie finden bei uns ein neu erbautes Pastorat neben einer modernen Kirche, ein Gemeindehaus mit Discothek und Altenclub, eine Kindertagesstätte und einen Kindergarten, sowie ein Gästehaus, das vorwiegend von auswärtigen — auch ausländischen — Jugendgruppen besucht wird. Organisationstalent und die Fähigkeit zur Kooperation mit Anderen müßten Sie also schon mitbringen. Einen späteren Zusammenschluß mit unseren Nachbargemeinden zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit schließen wir nicht aus.

Unsere Kleinstadt — 24 000 Einwohner — hat enge geistige und wirtschaftliche Verbindungen zu Hamburg. Alle Schulen sind am Ort.

Wenn Sie Interesse haben, mit aktiven Gemeindegliedern zusammenzuarbeiten, richten Sie bitte Ihre Bewerbung an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht, 2054 Geesthacht, Am Spakenberg 49.

Wir brauchen einen Pastor, der Jugendarbeit und die Begegnung mit jungen Ehepaaren zu seiner Aufgabe macht. Ihm wird ein Jungdiakon zur Seite stehen.

Wir sind eine Großstadtgemeinde in Hamburgs erweitertem Stadtgebiet mit einer breiten soziologischen Fächerung. Sowohl einfache wie anspruchsvolle Kommunikationsformen finden ihren Teilnehmerkreis.

Zwei Kollegen erwarten Sie, ein großer Mitarbeiterkreis befindet sich im Aufbau. Ein Gemeindehaus mit allen räumlichen Voraussetzungen und ein Pastorat in bester Wohnlage stehen zur Verfügung.

Informationen erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude, Herr Hermann Auf der Hart, Hamburg 39, Bei der Matthäuskirche 6.

Die Ev.-luth. Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude sucht einen Jungdiakon, der sich zutraut, in einer gut strukturierten Großstadtgemeinde mit Findigkeit und Organisationstalent kirchliche Jugendarbeit zu gestalten sowie einen Sozialdiakon, der Freude daran hat, als kirchlich-sozialer Kontaktmann die Verbindung zu beratungsbedürftigen Gemeindegliedern herzustellen und mehr unterwegs als im Büro zu sein.

Für jeden Mitarbeiter steht eine schöne geräumige Wohnung zur Verfügung.

Nähere Information durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herr Hermann Auf der Hart, Hamburg 39, Bei der Matthäuskirche 6.

In der Evangelisch-lutherischen St. Nikolaigemeinde Hamburg-Finkenwerder ist eine der drei Pfarrstellen zu besetzen. In der am Südufer der Elbe gelegenen, landschaftlich reizvollen Hamburger Randgemeinde wartet insbesondere die am kirchlichen Leben interessierte Jugend auf einen Pastor, der bei seinen beiden Amtsbrüdern und dem Kirchenvorstand mit guter Zusammenarbeit und voller Unterstützung rechnen kann. Ein neues Pastorat steht zur Verfügung. Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand zu Händen Herrn Erwin Ströh, 2103 Hamburg 95, Finkweg 58, Telefon: (0411) 7 42 66 07.

Zu Auskünften bereit sind auch die Pastoren Alfred Großnick und Eberhard Schmidt, 2103 Hamburg 95, Norderkirchenweg 38, Telefon: (0411) 7 42 72 14.

## **2. Wahlen, Berufungen, Einführungen, Versetzungen und Stellenbesetzungen**

Der Verwaltungsausschuß der Evang.-luth. Auswanderermission hat Pastor Harald Jopp mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 mit Zustimmung des Kirchenrates zum Leiter der Auswanderermission gewählt.

Der Kirchenrat hat in seiner 141. Sitzung am 13. April 1970 beschlossen, Pastor Werner Sanmann zum 1. Oktober 1970 in die freie Krankenhauspfarrstelle Barmbek zu berufen. Die Einführung in dieses Amt erfolgte am Sonntag Okuli, 14. März 1971, durch Senior Dr. Dr. Seifert.

Einführungstext: Joh. 11, 28 b  
Predigttext: Matth. 20, 20—28

Der Kirchenrat hat in seiner 3. Sitzung am 12. Oktober 1970 Pastor Alfred Großnick zum 1. Januar 1971 und in seiner 9. Sitzung am 14. Dezember 1970 Pastor Eberhard Schmidt zum 1. April 1971 in die freien Pfarrstellen der Kirchengemeinde Finkenwerder berufen. Die Einführung beider Pastoren in ihre Ämter erfolgte am Sonntag Palmarum, 4. April 1971, durch Hauptpastor Quest.

Einführungstexte: Phil. 2, 5—11  
Joh. 12, 12—24  
Predigttext: Pastor Großnick: Joh. 17, 1—8

Der Kirchenrat hat in seiner 12. Sitzung am 8. Febr. 1971 Pastor Arnulf Michaelis zum 1. April 1971 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Langhorn berufen. Die Einführung in sein Amt erfolgte

am Sonntag Quasimodogeniti, 18. April 1971, durch Hauptpastor Malsch.

Einführungstext: 1. Petr. 1, 3  
Predigttext: Luk. 20, 27—40

Der Kirchenrat hat in seiner 12. Sitzung am 8. Febr. 1971 beschlossen, in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uhlenhorst zum 1. April 1971 Pastor Josef Kirsch zu berufen. Pastor Kirsch wurde am Sonntag Jubilate, 2. Mai 1971, durch Hauptpastor Malsch in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: 2. Kor. 5, 17  
Predigttext: Lukas 10, 17—20

Der Kirchenrat hat in seiner 9. Sitzung am 14. Dezember 1970 beschlossen, Pastor Heinz Schmidt, bisher St. Salvatoris-Geesthacht, in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nettelburg zum 1. Mai 1971 zu berufen. Die Einführung in sein Amt erfolgte am Sonntag Kantate, 9. Mai 1971, durch Hauptpastor Reblin.

Einführungstext: Phil. 4, 13  
Predigttext: Matt. 21, 14—17

Der Kirchenrat hat in seiner 17. Sitzung am 19. April 1971 beschlossen, Pastor Warner Bruns, bisher Nordenham, in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde Versöhnungskirche-Eilbek zum 1. Juni 1971 zu berufen. Die Einführung in sein Amt erfolgte am Sonntag Trinitatis, 6. Juni 1971, durch Hauptpastor Quest.

Einführungstext: Joh. 3, 7  
Predigttext: Lukas 10, 21—24

Der Kirchenrat hat in seiner 118. Sitzung am 16. Juni 1969 beschlossen, Pastor Hartmut Winde zum 1. Oktober 1969 in die freie Pfarrstelle des Studentenfarramtes zu berufen. Auf Beschluß des Kirchenrates aus der 136. Sitzung am 16. Februar 1970 wurden die Pastoren Dr. Wilhelm Pressel und Wolfgang Wiedenmann zum 1. Mai 1970 in die freien Pfarrstellen des Studentenfarramtes berufen. Am 1. Sonntag nach Trinitatis, 13. Juni 1971, wurden die 3 Pastoren durch Hauptpastor Reblin in der Hauptkirche St. Katharinen in ihr Amt eingeführt.

Einführungstext: Matth. 28, 16—20

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 560. Sitzung vom 11. März 1971 wurde der Kirchenoberinspektor Bucho Wiarda mit Wirkung vom 1. April 1971 von der Gemeinde Veddel zum Rechnungsamt versetzt.

Der Kircheninspektor Dietrich Busche wurde gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 556. Sitzung vom 11. Februar 1971 zum 1. April 1971 auf eigenen Antrag aus der Gemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek versetzt. Ihm wurde die Verbandsverwaltung der Gemeinden Veddel, St. Thomas und der Flußschiffergemeinde unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenoberinspektor übertragen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 564. Sitzung vom 8. 4. 1971 wurde der Kirchenoberinspektor Johannes Iversen mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden von der Kirchengemeinde St. Stephanus

auf die freie Kirchenbuchführerstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord mit Wirkung vom 15. 4. 1971 versetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 570. Sitzung vom 27. Mai 1971 wurde der Kircheninspektor Günter Möller auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juni 1971 von der Kirchengemeinde Epiphanyen zur Kirchengemeinde St. Stephanus versetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 553. Sitzung vom 21. Januar 1971 wurde die freie Diakonenstelle in der Gemeinde der Hauptkirche St. Nikolai zum 1. April 1971 mit dem Diakon Heinz-Peter Behrens besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner 561. Sitzung am 18. März 1971 beschlossen, die freie Diakonenstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht zum 1. April 1971 mit Diakon Dieter Hornburg zu besetzen.

Das Landeskirchenamt hat in seiner 561. Sitzung am 18. März 1971 beschlossen, die freie Diakonenstelle der Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn mit Diakon Andreas Hergt zum 1. April 1971 zu besetzen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 562. Sitzung vom 25. 3. 1971 wurde die freie Diakonenstelle der Kirchengemeinde St. Thomas zum 1. April 1971 mit Diakon Adolf Abke besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 562. Sitzung vom 25. 3. 1971 wurde die freie Diakonenstelle der Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel zum 1. April 1971 mit Diakon Heiner Grünberg besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 569. Sitzung vom 13. Mai 1971 wurde die freie Diakonenstelle in der Kirchengemeinde Alt-Barmbek zum 1. April 1971 mit Diakon Helmut Kerinnis besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 564. Sitzung vom 8. 4. 1971 wurde die neue Diakonenstelle der Kirchengemeinde Billwerder, Bergedorf-West zum 15. April 1971 mit Diakon Walter Lorenz besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 564. Sitzung vom 8. 4. 1971 wurde die freie Diakonenstelle der Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm zum 1. Mai 1971 mit Diakon Georg Schumacher besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 564. Sitzung vom 8. 4. 1971 wurde die freie Diakonenstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf zum 1. Mai 1971 mit Diakon Peter Reher besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner 562. Sitzung am 25. März 1971 der Versetzung von Diakon Klaus Metzkes vom Jugendpfarramt zum Amt für Gemeindedienst zum 1. Juli 1971 zugestimmt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 566. Sitzung vom 22. 4. 1971 wurde die freie Diakonen-



## 4. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen

vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970

	DM
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>	
1. St. Petri .....	741.90
2. St. Nikolai .....	8070.50
3. St. Katharinen .....	—
4. St. Jakobi .....	998.50
5. St. Michaelis .....	5159.00
6. St. Pauli-Süd .....	1256.50
7. St. Pauli-West .....	—
8. St. Pauli-Nord .....	4425.20
9. St. Georg .....	8244.60
10. Finkenwerder .....	1100.50
11. Moorburg .....	—
<b>II. Westkreis</b>	
12. Christuskirche Elmsbüttel .....	1370.55
13. Apostelkirche .....	2725.60
14. St. Stephanus .....	1054.70
15. St. Johannis-Harvestehude .....	1058.50
16. St. Andreas .....	5463.60
17. St. Markus-Hoheluft .....	3629.90
18. Bethlehemkirche .....	7472.83
19. Jerusalem-Gemeinde .....	—
<b>III. Nordkreis</b>	
20. St. Johannis-Eppendorf .....	2462.90
21. St. Martinus-Eppendorf .....	4084.20
22. St. Peter-Groß-Borstel .....	2163.30
23. Matthäus-Gemeinde Winterhude .....	493.—
24. Epiphaniengemeinde .....	16511.21
25. Paul-Gerhardt-Gemeinde Winterhude .....	8607.80
26. Martin-Luther-Gemeinde Alsterdorf .....	3538.70
27. Ohlsdorf .....	791.60
28. St. Lukas-Fuhlsbüttel .....	1942.25
29. St. Marien-Fuhlsbüttel .....	2305.65
30. Christophorusgemeinde Hummelsbüttel .....	3648.50
31. Maria-Magdalenen Klein Borstel .....	1276.10
32. Ansgar-Langenhorn .....	5790.50
33. St. Jürgen-Langenhorn .....	2509.—
34. Broder-Hinrick Langenhorn .....	1571.30
<b>IV. Ostkreis</b>	
35. St. Gertrud .....	7502.53
36. Uhlenhorst .....	2212.05
37. Eilbek-Friedenskirche .....	—
38. Eilbek-Versöhnungskirche .....	2961.50
39. Eilbek-Osterkirche .....	1438.10
40. Heiligengeist-Kirche Alt Barmbek .....	5384.20
41. Kreuzkirche Barmbek .....	2432.85
42. West-Barmbek .....	2492.80
43. Nord-Barmbek .....	2952.55
44. St. Gabriel .....	2383.65
45. Dulsberg .....	1170.—
<b>V. Südkreis</b>	
46. Borgfelde .....	2442.50
47. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm .....	2567.55
48. Paulusgemeinde Hamm .....	3700.80
49. Simeongemeinde Hamm .....	1191.30
50. Süd-Hamm .....	1930.—
51. Martinsgemeinde Horn .....	1341.18
52. Philippusgemeinde Horn .....	763.90
53. Kapernaumgemeinde Horn .....	1405.50
54. Timotheusgemeinde Horn .....	855.70
55. Nathanaelgemeinde Horn .....	1053.—
56. St. Thomas .....	1010.10
57. Veddel .....	4718.42
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>	
58. St. Petri und Pauli Bergedorf .....	9029.20
59. St. Michael Bergedorf .....	3127.50
60. St. Salvatoris-Geesthacht .....	—
61. St. Petri-Geesthacht .....	—
62. Altengamme .....	—
63. Kirchwerder .....	—
64. Neuengamme .....	—
65. Curslack .....	—
66. Allermöhe .....	—
67. Billwerder an der Bille .....	—
68. Netteinburg .....	4997.30
69. Moorfleet .....	2177.50
70. Ochsenwerder .....	716.60
<b>VII. Kirchenkreis Cuxhaven</b>	
71. Ritzebüttel .....	1731.40
72. Gnadenkirche Cuxhaven .....	6.—
73. Groden .....	1783.40
74. Döse .....	352.20
75. St. Petri-Cuxhaven .....	2294.05
76. Sahlenburg .....	1039.30
<b>VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten</b>	
77. Krankenhaus Barmbek .....	750.90

192.383.92

stelle in der Martinsgemeinde-Horn zum 1. Juli 1971 mit Diakon Joachim Mentzel besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 571. Sitzung vom 3. Juni 1971 wird die freie Heimleiterstelle auf der Heideburg zum 1. Oktober 1971 mit Diakon Detlef Thomsen, bisher Matthäusgemeinde-Winterhude, besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 571. Sitzung vom 3. Juni 1971 wird die freie Heimleiterstelle im Bodelschwing-Heim zum 1. November 1971 auf Antrag des Amtes für Gemeindedienst mit Diakon Kurt Gubler besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 557. Sitzung vom 18. Februar 1971 wurde die Gemeindegemeindeförderin Dorothea Witt, bisher Kirchengemeinde Süd-Hamm, mit Wirkung vom 1. Februar 1971 in das Amt für Gemeindedienst versetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 566. Sitzung vom 22. 4. 1971 wurde die Stelle eines Sozialarbeiters der Hauptkirche St. Petri zum 1. April 1971 mit der Gemeindegemeindeförderin Frau Gisela Pietsch besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 564. Sitzung vom 8. 4. 1971 wurde die freie Gemeindegemeindeförderinnenstelle der Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn zum 15. April 1971 mit der Gemeindegemeindeförderin Frau Gerda Staroske (halbtags) besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 566. Sitzung vom 22. April 1971 wurde die freie Gemeindegemeindeförderinnenstelle im Evangelischen Frauenwerk zum 1. Mai 1971 mit der Gemeindegemeindeförderin Frau Johanna Hampel besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 564. Sitzung vom 8. 4. 1971 wurde die freie Diakonenstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde zum 1. Mai 1971 mit der Gemeindegemeindeförderin Barbara Callies besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 567. Sitzung vom 29. April 1971 wird die freie Gemeindegemeindeförderinnenstelle der Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus-Alsterdorf zum 1. Juli 1971 mit der Gemeindegemeindeförderin Hedwig Henke besetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 564. Sitzung vom 8. 4. 1971 wurde die Besetzung der freien Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde West-Barmbek mit der Kirchenmusikerin Frau Christa Pfeifer zum 1. April 1971 genehmigt.

## 3. Beauftragungen und Ernennungen

Bischof D. Wölber hat am Ostersonntag, dem 11. April 1971, in der Hauptkirche St. Nikolai folgende Vikare ordiniert, die durch Beschluß des Kirchenrates vom 8. März 1971 mit dem Tage ihrer Ordination zu



Hilfspredigern ernannt und den nachstehenden Gemeinden zugewiesen wurden:

Jens-Uwe Flügel  
Kirchengemeinde St. Thomas  
Friedrich-Wilhelm Sandau  
Gemeinde der Bethlehem-Kirche  
Andreas Stökl  
Kirchengemeinde St. Peter zu Gr. Borstel

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 11. März 1971 wurden die folgenden Kandidaten der Theologie zu Vikaren ernannt und durch das Hauptpastorenkollegium in das Schulvikariat eingewiesen:

mit Wirkung vom 16. März 1971 —

Susanne Fritschen, geb. Jaeger  
Dietrich Klatt  
Joachim Sach  
Wolfram Suhr

mit Wirkung vom 1. April 1971 —

Jörg Bode

Das Landeskirchenamt hat in seiner 559. Sitzung am 4. März 1971 den Kirchenoberinspektor Hans Kling-sporn, Landeskirchenamt — Personalabteilung, zum 1. April 1971 zum Kirchenamtmann ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 560. Sitzung vom 11. März 1971 wurde Kirchenoberinspektor Horst Kruggel, EDV-Abteilung — Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. April 1971 zum Kirchenamtmann ernannt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner 560. Sitzung am 11. März 1971 beschlossen, den Kircheninspektor Helmut Ernst, EDV-Abteilung — Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. April 1971 zum Kirchenoberinspektor zu ernennen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 562. Sitzung vom 25. 3. 1971 wurde der Kircheninspektor Jochen Klinge, Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf, mit Wirkung vom 1. April 1971 zum Kirchenoberinspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 559. Sitzung vom 4. März 1971 wurde der Kirchenobersekretär Dieter Fenker, Personalabteilung des Landeskirchenamtes, zum 1. April 1971 zum Kirchenhauptsekretär ernannt.

#### 4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates aus der 15. Sitzung vom 22. März 1971 wurde Hilfsprediger Pastor Rolf Wassermann auf seinen Antrag mit Wirkung vom 28. Febr. 1971 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt als Pastor in der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld bei Hamburg in der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates aus der 9. Sitzung vom 14. Dezember 1970 wurde Pastor Dr. Curt Georgi, Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche auf eigenen Antrag zum 31. März 1971 in den Ruhestand versetzt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates aus der 148. Sitzung vom 6. Juli 1970 wurde Pastor Oskar Schröder, Kirchengemeinde Uhlenhorst, auf eigenen Antrag zum 31. März 1971 in den Ruhestand versetzt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates aus der 2. Sitzung vom 21. Sept. 1970 wurde Pastor Lothar Schwieger, Kirchengemeinde Moorfleet, auf eigenen Antrag zum 31. März 1971 in den Ruhestand versetzt.

Der Kirchenrat hat in seiner 150. Sitzung am 17. August 1970 beschlossen, Pastor Friedrich Muus, Kirchengemeinde Nettelburg, auf seinen Antrag zum 30. April 1971 in den Ruhestand zu versetzen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates aus der 14. Sitzung vom 8. März 1971 wurde Pastor Rolf Teply, Kirchengemeinde St. Thomas, auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1971 für die Dauer von 8 Jahren für den Dienst in der Militärseelsorge beurlaubt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner 549. Sitzung am 17. 12. 1970 beschlossen, den Diakon Manfred Latzke, Kirchengemeinde St. Marien-Fuhlsbüttel, auf seinen eigenen Antrag hin zum 31. März 1971 aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate zu entlassen.

Das Landeskirchenamt hat in seiner 556. Sitzung am 11. 2. 1971 beschlossen, dem Antrag der Gemeindehelferin Susanne Albrecht, Evang. Frauenwerk, auf Kündigung des Dienstverhältnisses zum 31. März 1971 zuzustimmen.

Das Landeskirchenamt beschloß in seiner 557. Sitzung am 18. 2. 1971 die Kirchenoberinspektorin Erika Göpfert, Kanzlei-Landeskirchenamt, auf ihren eigenen Antrag hin mit dem 31. März 1971 aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate zu entlassen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes aus der 570. Sitzung vom 27. Mai 1971 wird der Kirchenoberinspektor Heinrich Greß, Matthäusgemeinde-Winterhude, auf eigenen Antrag zum 31. 10. 1971 in den Ruhestand versetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner 560. Sitzung am 11. März 1971 dem Antrag des Diakons Heinrich Ketelsen, Bodelschwingh-Heim, auf Versetzung in den Ruhestand zum 1. Januar 1972 zugestimmt.

#### 5. Todesfälle

Am 18. Februar 1971 verstarb der Rentner Johannes Heuser, früher Angestellter der Kirchensteuerabteilung, zuletzt tätig im Finanzamt Hamburg-Bergedorf, im Alter von 76 Jahren.

Am 23. März 1971 ist der Angestellte der Kanzlei des Landeskirchenamtes Richard Vanselow im Alter von 57 Jahren verstorben.

Am 16. April 1971 verstarb der Rentner Friedrich Wilhelm Hoyer, zuletzt tätig als kommissarischer Kirchenbuchführer in der Kirchengemeinde Epiphanien, im Alter von 72 Jahren.

Am 25. April 1971 ist Pastor Rudolf Verburg, Pastor der Ev.-luth. Kirche zu St. Anskar in Hamburg, im Alter von 63 Jahren nach länger schwerer Krankheit verstorben.

Am 13. Juni 1971 verstarb der Amtmann i. R. Emil Franz, früher tätig in der Kirchenhauptkasse des Landeskirchenamtes, im Alter von 71 Jahren.

## VI. Mitteilungen

### 1. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 1. Februar 1971 neu gefaßt worden und seit dem 1. Januar 1971 in Kraft.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Friedhofsverwaltung Döse, 219 Cuxhaven, Steinmanner Straße 5, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Das Landeskirchenamt

### 2. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 25)

### 3. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1970

(siehe Seite 26)

### 4. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970

(siehe Seite 22)

### 5. Schulferien 1972/73

Die Ferien für die allgemeinbildenden Schulen, die Fachoberschulen und für die Berufs- und Berufsfachschulen sind in Hamburg für das Schuljahr 1972/73 wie folgt festgesetzt worden:

Organisationspause:

Donnerstag, 3. 2. 72 bis Freitag, 4. 2. 72

Frühjahr:

Montag, 13. 3. 72 bis Dienstag, \*4. 4. 72

Pfingsten:

Dienstag, 23. 5. 72 bis Montag, 29. 5. 72

Sommer:

Montag, 17. 7. 72 bis Sonnabend, 26. 8. 72

Herbst:

Montag, 16. 10. 72 bis Sonnabend, 21. 10. 72

Weihnachten:

Freitag, 22. 12. 72 bis Dienstag, 2. 1. 73

\* Außerdem schulfrei am 5. 2. und 7. 2. 1972

Die Daten bezeichnen den ersten und den letzten Ferientag.

### 6. Konfirmationstermine 1972

(Den Geistlichen und Kirchenbüros bereits durch Rundschreiben 327/71 mitgeteilt)

Für die Konfirmationen werden folgende Sonntage freigegeben:

27. Februar 1972	Reminiszerere
5. März 1972	Okuli
12. März 1972	Lätare
9. April 1972	Quasimodogeniti
16. April 1972	Miserikordias Domini

Hamburg, den 11. Juni 1971

Der Bischof  
D. Wölber

### 7. Nordelbisches Missionszentrum

Der Vertrag betreffend das Nordelbische Missionszentrum wurde am 14. April 1971 in Kiel unterzeichnet. Als Beauftragter des Kirchenrats unterzeichnete Senior Dr. Dr. Seifert den Vertrag für die Evang.-luth. Kirche am Hamburgischen Staate. Nach § 6 der Satzung für das Nordelbische Missionszentrum hat der Kirchenrat in seiner 17. Sitzung am 19. April 1971 auf Vorschlag des Missionsbeirates

Kaufmann Hans Heinrich Petersen  
Pastor Dr. Otto Waack

in den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums entsandt.

### 8. Benennung eines Vorstandsmitgliedes für die Schaedtler-Stiftung

Das Landeskirchenamt hat in seiner 555. Sitzung am 4. Febr. 1971 beschlossen, als Nachfolger für den verstorbenen Pastor Kruse Pastor Hans Heinrich Knolle als Vorstandsmitglied zu benennen.

## VII. Berichtigungen

Gemeinde	am 7. Februar 1971 für den Kirchlichen Entwicklungsdienst	am 14. Februar 1971 für die Bibelverbreitung in der Welt	am 21. Februar 1971 für die Seemannsmission	am 21. März 1971 für den Verein „Diapora“ und den Verband zur Förderung des Evangeliums in Spanien	am 28. März 1971 für Brot für die Welt	am 4. April 1971 für das Palästinawerk	am 12. April 1971 für den Kirchlichen Entwicklungsdienst
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>							
1. St. Petri .....	—	324.63	211.56	189.07	348.01	1000.—	—
2. St. Nikolai .....	173.63	81.83	272.01	75.05	249.04	173.51	100.08
3. St. Katharinen .....	363.31	157.63	55.90	21.35	46.20	—	—
4. St. Jacobi .....	626.10	336.52	—	217.08	90.45	180.31	137.56
5. St. Michaelis .....	103.—	260.—	107.—	120.—	800.—	125.—	100.—
6. St. Pauli-Süd .....	29.21	67.05	50.06	40.30	64.49	64.82	23.20
7. St. Pauli-Nord .....	—	10.25	61.52	—	12.25	—	19.90
8. St. Pauli-West .....	—	—	—	—	—	—	—
9. St. Georg .....	—	113.59	162.20	95.22	363.21	138.01	22.02
10. Finkenwerder .....	98.54	88.43	72.50	122.55	119.50	—	87.51
11. Moorburg .....	—	7.79	15.35	5.78	7.02	10.75	—
<b>II. Westkreis</b>							
12. Christuskirche Eimsbüttel .....	—	101.66	83.65	—	154.—	—	—
13. Bethlehem-Kirche .....	81.80	133.—	36.—	47.—	59.30	40.—	90.—
14. Apostelkirche .....	21.28	52.70	34.35	34.71	69.98	—	26.—
15. St. Stephanus .....	50.19	90.—	34.71	30.53	30.41	16.32	57.74
16. St. Johannis-Harvestehude .....	49.41	115.78	35.19	—	124.11	—	—
17. St. Andreas .....	115.33	115.47	239.41	142.17	255.62	127.64	79.91
18. St. Markus-Hoheluft .....	—	37.60	100.16	—	123.62	—	—
<b>III. Nordkreis</b>							
19. St. Johannis-Eppendorf .....	276.07	336.40	224.10	122.59	264.08	395.89	121.46
20. St. Martinus-Eppendorf .....	80.—	97.15	34.80	—	206.40	—	85.—
21. Groß-Borstel .....	81.74	138.80	74.85	101.80	147.50	87.17	20.90
22. Matthäusgem.-Winterhude .....	86.75	110.11	64.15	101.33	94.26	138.14	75.93
23. Bodelschwingh-Gemeinde .....	18.22	59.67	28.79	9.70	11.03	36.52	36.82
24. Epiphaniengemeinde .....	33.30	98.78	139.05	55.65	161.61	68.—	142.29
25. Paul-Gerhardt-Gemeinde .....	—	112.91	129.31	96.91	144.79	116.95	—
26. Alsterdorf .....	83.45	78.45	79.15	44.50	64.61	102.25	74.52
27. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd. ....	141.60	202.—	27.—	47.—	121.—	86.—	46.80
28. Ohlsdorf .....	—	111.99	69.65	—	80.87	—	—
29. St. Lukas-Fuhlsbüttel .....	184.72	72.86	—	89.30	127.14	—	92.10
30. St. Marien-Fuhlsbüttel .....	—	114.—	84.—	77.50	92.—	133.50	—
31. Hummelsbüttel .....	127.—	160.04	—	122.11	140.82	99.82	67.41
32. Klein-Borstel .....	—	114.67	78.27	88.13	77.46	50.41	49.78
33. Ansgar-Langenhorn .....	100.—	84.50	75.—	75.—	175.—	101.50	67.35
34. Elrene-Langenhorn .....	—	—	—	—	—	—	—
35. St. Jürgen-Langenhorn .....	—	59.93	51.90	—	136.30	80.69	40.40
36. Broder-Hinrick-Langenhorn .....	52.45	41.—	84.95	46.20	86.50	61.55	45.—
<b>IV. Ostkreis</b>							
37. St. Gertrud .....	174.14	151.55	140.65	—	144.43	115.37	107.90
38. Uhlenhorst .....	57.05	55.18	70.33	197.71	111.80	83.62	85.70
39. Eilbek-Friedenskirche .....	—	92.88	—	—	109.36	97.80	48.—
40. Eilbek-Versöhnungskirche .....	—	113.—	200.—	—	240.—	151.—	—
41. Eilbek-Osterkirche .....	70.—	55.—	81.—	—	57.—	110.—	—
42. Alt-Barmbek .....	40.—	38.—	33.10	29.76	42.—	32.—	23.—
43. Kreuzkirche zu Barmbek .....	—	35.—	37.—	62.—	70.—	—	—
44. West-Barmbek .....	54.87	53.45	61.60	70.38	58.43	48.03	27.56
45. Nord-Barmbek .....	86.37	67.67	—	126.81	163.95	129.94	—
46. St. Bonifatius .....	57.39	35.40	—	21.56	46.17	57.14	45.15
47. St. Gabriel .....	34.74	25.44	62.33	46.46	70.71	46.22	25.42
48. Dulsberg .....	42.40	28.20	19.80	50.25	28.60	30.35	26.50
49. Eulenkamp .....	—	17.45	62.50	30.—	30.—	56.50	27.05
<b>V. Südkreis</b>							
50. Borgfelde .....	—	188.47	50.91	73.84	70.14	137.10	108.60
51. Dreifaltigkeits-Gemeinde-Hamm .....	—	102.40	101.51	—	137.58	—	—
52. Simeongemeinde-Hamm .....	—	39.85	59.—	54.89	61.08	70.51	50.27
53. Paulus-Gemeinde-Hamm .....	—	51.07	81.13	82.99	60.28	100.—	83.55
54. Süd-Hamm .....	146.55	114.67	72.04	67.31	107.21	60.97	27.47
55. Martins-Gemeinde-Horn .....	45.53	51.90	31.96	49.26	100.—	78.35	—
56. Nathanael-Gemeinde-Horn .....	59.56	33.16	39.83	—	26.55	—	—
57. Philippus-Gemeinde-Horn .....	—	35.05	40.17	40.08	19.89	71.10	94.04
58. Kapernaum-Gemeinde-Horn .....	50.—	35.—	53.—	—	47.—	—	—
59. Timotheus-Gemeinde-Horn .....	27.82	59.58	16.60	53.37	81.34	54.59	23.44
60. St. Thomas .....	—	55.23	19.86	21.60	99.80	30.05	47.09
61. Veddel .....	—	43.—	—	10.97	27.—	40.20	—
62. Flußschiff-Gemeinde .....	23.90	19.—	19.09	45.07	88.28	12.45	19.—
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>							
63. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf .....	165.05	119.02	148.50	103.—	276.33	129.75	—
64. St. Michael zu Bergedorf .....	—	61.50	—	—	44.—	—	—
65. Geesthacht-St. Salvatoris .....	—	66.—	35.—	43.—	111.64	85.55	83.12
66. Geesthacht-St. Petri .....	—	61.80	43.46	40.41	95.54	—	26.12
67. Altengamme .....	—	10.95	55.76	29.61	27.20	14.90	25.35
68. Kirchwerder .....	10.50	7.90	11.10	—	170.34	20.10	35.92
69. Neugamme .....	30.80	63.81	37.90	—	29.10	—	51.85
70. Curslack .....	—	13.20	—	37.80	137.33	30.65	—
71. Allermöhe .....	—	11.10	69.64	11.75	14.37	—	13.02
72. Billwerder .....	—	50.98	52.—	50.29	148.34	57.69	26.65
73. Nettleinburg .....	83.74	76.80	38.40	201.15	406.80	57.30	—
74. Moorfleet .....	108.16	42.87	23.40	54.68	300.05	97.03	33.23
75. Ochsenwerder .....	7.70	30.30	26.01	8.80	4.—	9.20	14.—
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>							
76. Ritzebüttel .....	32.—	80.—	98.—	88.50	66.80	64.—	45.—
77. Gnadenkirche Cuxhaven .....	32.94	27.48	29.26	24.24	82.50	17.38	12.55
78. Groden .....	—	29.50	22.20	29.10	55.—	40.41	22.60
79. Döse .....	13.49	18.20	26.02	29.82	17.22	31.63	15.65
80. Sahlenburg .....	—	35.60	26.18	—	62.02	23.25	—
81. St. Petri-Cuxhaven .....	—	173.52	182.89	210.—	224.35	183.30	—
<b>VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten</b>							
82. Seemannsmission .....	14.60	—	14.—	20.12	—	14.60	—
83. Flüchtlingslager Finkenwerder .....	—	8.30	—	6.—	9.—	7.50	—
84. Schröderstift .....	33.—	29.—	26.—	28.—	20.—	28.—	—
85. Diakonissenhaus Volksdorf .....	65.—	101.50	64.—	95.—	167.26	68.58	37.—
86. Ev. Friedhofsparramt .....	—	—	—	—	—	—	—
	4.544.40	6.798.12	5.149.67	4.464.11	9.605.34	6.028.86	3.021.48

## 3. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1970

Gemeinde	Gesamtkirchliche Kollekten	Vom Kirchenvorstand angeordnete Kollekten	Kollekten aus Amtshandlungen	Spenden	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM	DM	DM
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>					
1. St. Petri .....	14389,22	18558,02	—	11837,51	44784,75
2. St. Nikolai .....	10651,57	6164,73	507,95	19754,52	37078,77
3. St. Katharinen .....	9431,76	4435,05	157,—	765,—	14788,81
4. St. Jacobi .....	14704,65	6041,46	—	5935,33	26681,44
5. St. Michaelis .....	14512,—	1911,—	1293,—	33288,—	51004,—
6. St. Pauli-Süd .....	1537,25	1127,18	1009,58	4464,52	8138,53
7. St. Pauli-Nord .....	1708,40	1183,09	283,14	5749,52	8924,15
8. Auferstehungsgem. St. Pauli .....	360,44	260,18	—	—	620,62
9. St. Georg .....	4311,81	2428,98	1907,88	15985,59	24634,26
10. Finkenwerder .....	4909,61	2823,73	1460,13	4911,55	14105,02
11. Moorburg .....	423,18	863,37	601,59	598,76	2486,90
<b>II. Westkreis</b>					
12. Christuskirche Eimsbüttel .....	3557,94	2037,02	530,79	1317,43	7443,18
13. Bethlehem-Kirche .....	3689,85	2624,15	542,15	4037,47	10893,62
14. Apostelkirche .....	2610,05	1849,08	432,39	1541,37	6432,89
15. St. Stephanus .....	1453,54	805,19	—	712,50	2971,23
16. St. Johannis-Harvesthude .....	3989,53	4492,53	650,82	14719,70	23852,58
17. St. Andreas .....	8294,74	5354,49	—	19306,81	32956,04
18. St. Markus-Hoheluft .....	4924,43	4957,03	2979,40	11369,35	24230,21
<b>III. Nordkreis</b>					
19. St. Johannis-Eppendorf .....	15262,20	12608,79	2141,—	36736,86	66748,85
20. St. Martinus-Eppendorf .....	3883,35	3105,87	280,70	7394,26	14664,18
21. Groß-Borstel .....	5890,96	4285,30	550,35	6162,81	16889,42
22. Matthäusgem.-Winterhude .....	3405,10	1172,80	208,85	5865,66	10652,48
23. Bodelschhingemeinde .....	638,32	1666,79	—	3273,29	5578,40
24. Epiphaniengemeinde .....	4853,58	7818,21	632,75	3278,56	16583,10
25. Paul-Gerhardt-Gemeinde .....	4099,51	3570,67	6409,71	5856,31	19936,20
26. Alsterdorf .....	4681,20	4533,40	1502,65	15706,36	26423,61
27. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd. .....	4103,33	5184,29	—	—	9287,62
28. Ohlsdorf .....	4183,15	2826,88	400,61	4774,53	12185,17
29. Fuhsbüttel St. Lukas .....	6602,40	5698,58	879,01	13529,31	26709,30
30. Fuhsbüttel St. Marien .....	6102,58	6489,34	952,02	3091,04	16634,98
31. Hummelsbüttel .....	5662,95	3391,51	962,03	4622,44	14638,93
32. Klein-Borstel .....	7523,94	4349,04	8723,58	—	20596,56
33. Ansgar-Langenhorn .....	8409,96	9969,16	1701,65	11628,51	31709,28
34. Eirene-Langenhorn .....	—	—	—	—	—
35. St. Jürgen-Langenhorn .....	4052,85	2598,18	531,73	7603,59	14786,35
36. Broder-Hinrick-Langenhorn .....	2993,24	1670,39	960,45	4629,77	10253,85
<b>IV. Ostkreis</b>					
37. St. Gertrud .....	6584,15	4987,14	1543,59	22442,19	35557,07
38. Uhlhorst .....	3545,83	3233,42	1089,96	6170,52	14039,73
39. Eilbek-Friedenskirche .....	5183,21	3361,64	—	16250,65	24795,50
40. Eilbek-Versöhnungskirche .....	9141,03	8896,75	745,—	16592,63	35375,41
41. Eilbek-Ostkirche .....	4306,22	1457,50	211,30	4812,97	10787,99
42. Alt-Barmbek .....	2412,68	2533,80	473,79	9934,61	15354,88
43. Kreuzkirche zu Barmbek .....	2572,17	1972,97	2101,49	16482,62	23129,25
44. West-Barmbek .....	2608,72	2079,46	846,90	6308,05	11843,13
45. Nord-Barmbek .....	4969,44	4528,61	1018,11	6145,15	16661,31
46. St. Bonifatius .....	3141,93	3398,39	1154,72	1270,—	8965,04
47. St. Gabriel .....	2063,82	3300,92	382,01	—	5746,75
48. Duisberg .....	1929,35	—	947,94	800,—	3677,29
49. Eulenkamp .....	2634,91	1489,99	—	411,35	4536,25
<b>V. Südkreis</b>					
50. Borgfelde .....	4482,45	2674,09	414,27	2670,68	10241,49
51. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm .....	5650,74	3170,67	375,96	11959,18	21156,55
52. Simeongemeinde-Hamm .....	2038,96	1473,56	519,80	6959,75	10992,07
53. Paulusgemeinde-Hamm .....	4487,82	5012,42	1456,93	9620,85	20577,52
54. Süd-Hamm .....	3518,99	2730,64	394,70	5701,27	12345,60
55. Martinsgemeinde-Horn .....	3508,92	4611,54	1079,93	9431,94	18632,33
56. Nathanaelgemeinde-Horn .....	1533,14	1434,95	685,93	2301,68	5955,70
57. Philippusgemeinde-Horn .....	2911,29	2674,85	540,02	2488,89	8615,05
58. Kapernaumgemeinde-Horn .....	4462,60	2269,53	459,83	16338,76	23530,72
59. Timotheusgemeinde-Horn .....	2119,22	1170,44	422,70	541,14	4253,50
60. St. Thomas .....	1684,02	1686,64	—	3894,56	7265,22
61. Veddel .....	1455,60	2189,28	110,20	7156,85	10911,93
62. Flußschiffergemeinde .....	1590,16	1486,11	403,72	991,—	4470,99
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>					
63. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf .....	9268,51	6133,29	2589,05	13688,81	31679,66
64. St. Michael zu Bergedorf .....	3425,17	2328,45	—	5214,72	10963,34
65. Geesthacht-St. Salvatoris .....	6217,61	2108,17	1073,49	12635,42	22034,69
66. Geesthacht-St. Petri .....	2707,10	1398,87	504,43	6949,69	11560,09
67. Altengamme .....	1476,21	1500,42	—	5828,28	8804,91
68. Kirchwerder .....	2097,66	2090,60	5105,95	145,—	9439,21
69. Neuengamme .....	2480,22	1969,10	—	1786,17	6235,49
70. Curslack .....	932,59	794,59	—	1025,58	2752,76
71. Allermöhe .....	866,86	871,36	—	774,99	2513,21
72. Billwerder .....	2265,00	1231,32	251,88	153,40	3901,60
73. Nettleburg .....	2620,17	1601,88	401,75	6797,64	11421,44
74. Moorfleet .....	1023,13	1995,67	5641,91	2121,38	12849,13
75. Ochsenwerder .....	987,25	498,55	1194,06	328,40	3008,26
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>					
76. Ritzebüttel .....	3664,86	205,70	1720,50	6818,35	12409,41
77. Gnadenkirche Cuxhaven .....	1587,89	140,26	433,31	1765,94	3927,40
78. Groden .....	1989,50	2356,06	100,55	3400,50	7846,61
79. Döse .....	4651,81	2417,46	47,33	3932,47	11049,07
80. Sahlenburg .....	2368,98	979,26	335,86	2298,72	5982,82
81. St. Petri-Cuxhaven .....	10900,70	6013,10	1545,42	7575,24	28034,46
<b>VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten</b>					
82. Seemannsmislon .....	246,89	296,—	344,—	321,30	1208,19
83. Flüchtlingslager Finkenwerder .....	891,23	222,10	—	227,—	1340,33
84. Schröderstift .....	986,—	579,—	—	—	1565,—
85. Allgem. Krankenh. Ochsenzoll .....	12,34	—	—	—	12,34
86. Diakonissenhaus Volksdorf .....	—	—	—	—	—
87. Ev. Friedhofspfarrramt .....	310,24	—	—	—	310,24
88. Krankenhaus Barmbek .....	—	—	—	—	—
	354390,92	261360,01	76913,26	561914,02	1254578,21